

II-402 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

15.2.1967

185/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M e l t e r , M e i ß l und Genossen  
an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend Kriegsopferversorgung.

-.-.-.-.-

In der Sitzung des Nationalrates am 8.2.1967 wurden die 19. Novelle zum ASVG. und die 16. Novelle zum GSPVG. beschlossen. Unter anderem sind durch die genannten Novellen auch die Altersgrenzen für den Anspruch auf Waisenrente auf das 26. bzw. 27. Lebensjahr hinaufgesetzt worden. Dieselben Gründe, die für diese Änderung im Bereich der Sozialversicherung maßgeblich waren, sprechen auch für eine analoge Neuregelung in der Kriegsopferversorgung.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

1.) Sind Sie bereit, ehestens einen Entwurf für eine Novelle zum KOVG. 1957 ausarbeiten zu lassen, durch welche - beginnend mit 1.1.1967 - die Kinderzulage (§ 16 Abs.2) und die Waisenrente (§ 41 Abs.1) bis zur Vollendung des 26. bzw. 27. Lebensjahres gewährt werden?

2.) Werden Sie veranlassen, daß bis zur gesetzlichen Neuregelung die Kinderzulagen und Waisenrenten bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Vollendung des 26. bzw. 27. Lebensjahres im Wege des Härteausgleichs weiterbezahlt werden?

-.-.-.-.-